
Dr. Otto N. Bretzinger

Hilfen für Menschen mit Behinderung

Ansprüche und Rechte kennen, Teilhabe erhalten

2. aktualisierte Auflage



Wolters Kluwer

Steuertipps

Hilfen für Menschen mit Behinderung

Ansprüche und Rechte kennen,
Teilhabe erhalten

Dr. Otto N. Bretzinger

© 2025 Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.steuertipps.de

2. aktualisierte Auflage

Stand: Februar 2025

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: ©Drazen – stock.adobe.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-440-3

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Steuertipps auf Social Media:



Vorwort

Menschen gelten als behindert, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Menschen haben eine Schwerbehinderung, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt.

Viele denken im Zusammenhang mit einer Behinderung oder Schwerbehinderung an einen Rollstuhlfahrer, einen blinden oder krebskranken Menschen oder andere Personen mit sichtbaren oder angeborenen Einschränkungen. Es gibt aber mindestens genauso viele unsichtbare Behinderungen. Es ist häufig auch ein Thema, das Menschen in höherem Alter betrifft und oft direkte und bleibende Folge von Krankheiten.

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Hilfe. Und das sind nicht wenige. In Deutschland liegt die Anzahl der schwerbehinderten Menschen bei rund 7,9 Millionen Menschen. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung zum Jahresende 2023 waren 9,3 % der Menschen schwerbehindert.

Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen werden genau wie ihre Angehörigen nicht nur mit den unmittelbaren Folgen der Behinderung konfrontiert, sondern müssen zusätzlich mit meist stark veränderten Lebensumständen zurechtkommen. Zwar ist behinderten Menschen gesetzlich ein umfassendes Recht auf Teilhabe, also auf Barrierefreiheit auf allen Gebieten des Lebens eingeräumt, allerdings müssen sie und ihre Angehörigen sich in einem für den Laien schwer durchschaubaren System von Leistungen und Zuständigkeiten in unserem Sozialsystem zurechtfinden. Dabei will ihnen dieser Ratgeber helfen. Die Betroffenen

werden von der Feststellung der Schwerbehinderung an begleitet und erfahren, welche Nachteilsausgleiche, also Leistungen, die die gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen sollen, ihnen zustehen. Entsprechende Regelungen finden sich in einer Vielzahl von Gesetzen, weil Barrieren, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sehr unterschiedlich sein können.

Über die Nachteilsausgleiche hinaus werden auch die mit der Behinderung verbundenen Besonderheiten bei der sozialen Absicherung der Menschen mit Behinderung dargestellt, ebenso die für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen bestehenden Steuervergünstigungen.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | BEHINDERUNG UND SCHWERBEHINDERUNG | 13 |
| 1.1 | Menschen mit Behinderung | 15 |
| 1.2 | Von Behinderung bedrohte Menschen | 17 |
| 1.3 | Schwerbehinderte Menschen | 18 |
| 1.3.1 | Schwerbehinderung | 19 |
| 1.3.2 | Feststellung der Schwerbehinderung | 19 |
| 1.3.3 | Schwerbehindertenausweis | 30 |
| 1.3.4 | Gleichgestellte Menschen mit Behinderung | 40 |
| 2 | LEISTUNGEN ZUR TEILHABE | 43 |
| 2.1 | Zuständige Leistungsträger | 46 |
| 2.2 | Leistungen zur medizinischen Rehabilitation | 48 |
| 2.3 | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | 49 |
| 2.4 | Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen | 52 |
| 2.5 | Leistungen zur Teilhabe an Bildung | 52 |
| 2.6 | Soziale Teilhabe | 52 |
| 2.7 | Persönliches Budget | 53 |
| 3 | HILFEN BEIM WOHNEN | 55 |
| 3.1 | Wohngeld | 56 |
| 3.1.1 | Miet- oder Lastenzuschuss | 56 |
| 3.1.2 | Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder | 57 |
| 3.1.3 | Einkommengrenzen | 58 |
| 3.1.4 | Zuschussfähige Miete bzw. Belastung | 61 |
| 3.1.5 | Antrag und Verfahren | 63 |
| 3.2 | Finanzielle Hilfen für behindertengerechten Umbau von Wohnraum | 64 |
| 3.2.1 | Staatliche Förderprogramme | 64 |
| 3.2.2 | Finanzielle Unterstützung durch Rehabilitationsträger | 66 |
| 3.3 | Berechtigungsschein für Sozialwohnung | 68 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 3.4 | Recht auf barrierefreie Mietwohnung | 69 |
| 3.4.1 | Barrierereduzierung | 70 |
| 3.4.2 | Verweigerung der Zustimmung des Vermieters | 71 |
| 3.4.3 | Zusätzliche Mietsicherheit | 73 |
| 3.4.4 | Rückbaupflicht des Mieters | 73 |
| 3.5 | Schutz vor Kündigung der Mietwohnung | 74 |
| 3.5.1 | Härtegründe für den Mieter | 74 |
| 3.5.2 | Interessen des Vermieters | 76 |
| 3.5.3 | Abwägung der Interessen des Vermieters und des Mieters | 76 |
| 3.5.4 | Widerspruch des Mieters | 77 |
| 3.5.5 | Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Widerspruch | 78 |
| 4 | HILFEN BEI MOBILITÄT UND REISEN | 81 |
| 4.1 | Erleichterungen im Straßenverkehr | 82 |
| 4.1.1 | Parkerleichterungen | 83 |
| 4.1.2 | Fahren in Umweltzonen | 87 |
| 4.1.3 | Befreiung von der Gurtpflicht | 88 |
| 4.2 | Erleichterungen im Flugverkehr | 88 |
| 4.2.1 | Beförderungspflicht | 89 |
| 4.2.2 | Serviceleistungen bei der Vorbereitung der Flugreise | 89 |
| 4.2.3 | Kostenlose Hilfen an Bord | 90 |
| 4.3 | Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr | 90 |
| 4.3.1 | Freifahrtberechtigter Personenkreis | 91 |
| 4.3.2 | Öffentlicher Nahverkehr | 92 |
| 4.3.3 | Wertmarke | 92 |
| 4.3.4 | Beförderung einer Begleitperson | 93 |
| 4.4 | Vergünstigungen im Fernverkehr der Deutschen Bahn | 93 |
| 4.5 | Kraftfahrzeughilfe | 94 |
| 4.5.1 | Voraussetzungen | 95 |
| 4.5.2 | Zuschuss | 95 |
| 4.6 | Sonstige Hilfen und Vergünstigungen | 97 |
| 5 | HILFEN BEI DER KOMMUNIKATION | 99 |
| 5.1 | Kommunikationshilfen bei Behörden und Gerichten | 100 |
| 5.2 | Befreiung bzw. Ermäßigung der Rundfunkbeiträge | 101 |
| 5.2.1 | Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag | 101 |
| 5.2.2 | Befreiung vom Rundfunkbeitrag | 101 |
| 5.2.3 | Antrag | 102 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 5.3 | Telefon-Sozialtarife | 103 |
| 5.4 | Ermäßigte Tarife für Mobilfunk | 104 |
| 5.5 | Postversand von Blindensendungen | 104 |
| 6 | HILFE- UND UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN IN DER AUS- UND WEITERBILDUNG | 105 |
| 6.1 | Beratung und Vermittlung durch die Arbeitsagentur | 106 |
| 6.2 | Zuschuss zur Ausbildungsvergütung | 107 |
| 6.3 | Ausbildungsgeld für Azubis mit Behinderung | 109 |
| 6.4 | Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener Jugendlicher und junger Erwachsener mit Schwerbehinderung | 110 |
| 6.5 | Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung Jugendlicher und junger Erwachsener mit Behinderung | 112 |
| 6.6 | Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung | 113 |
| 6.7 | Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung | 114 |
| 6.7.1 | Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn | 114 |
| 6.7.2 | Förderung über Förderungshöchstdauer hinaus | 115 |
| 6.7.3 | Zusätzlicher Härtefreibetrag bei Einkommensermittlung | 115 |
| 6.7.4 | Zusätzlicher Vermögensfreibetrag | 116 |
| 6.7.5 | Prüfungserleichterungen | 117 |
| 6.7.6 | Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund | 117 |
| 6.7.7 | Berücksichtigung der Behinderung bei der Darlehensrückzahlung | 118 |
| 6.8 | Berufsausbildungshilfe | 118 |
| 6.8.1 | Berechtigte | 119 |
| 6.8.2 | Förderfähige Ausbildung | 119 |
| 6.8.3 | Höhe | 120 |
| 6.8.4 | Dauer der Leistungen | 120 |
| 6.8.5 | Antrag | 120 |
| 6.9 | Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum Besuch einer Hochschule | 121 |
| 6.10 | Ausbildung in einem Berufsbildungswerk | 122 |

| | | |
|----------|---|------------|
| 7 | LEISTUNGEN IM BERUFS- UND ARBEITSLEBEN..... | 123 |
| 7.1 | Leistungen an Menschen mit Behinderungen..... | 126 |
| 7.1.1 | Arbeitsassistenten..... | 126 |
| 7.1.2 | Technische Arbeitshilfen..... | 128 |
| 7.1.3 | Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (Qualifizierung)..... | 129 |
| 7.1.4 | Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz..... | 131 |
| 7.1.5 | Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes..... | 132 |
| 7.1.6 | Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung..... | 133 |
| 7.1.7 | Übergangsgeld..... | 134 |
| 7.1.8 | Persönliches Budget..... | 136 |
| 7.1.9 | Unterstützte Beschäftigung..... | 137 |
| 7.1.10 | Jobcoaching..... | 139 |
| 7.2 | Leistungen an Arbeitgeber..... | 139 |
| 7.2.1 | Eingliederungszuschuss..... | 140 |
| 7.2.2 | Förderung der behinderungsgerechten Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen..... | 141 |
| 7.2.3 | Förderung der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen..... | 142 |
| 7.2.4 | Zuschuss zur befristeten Probebeschäftigung von Menschen mit Behinderung..... | 144 |
| 7.2.5 | Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen..... | 144 |
| 7.2.6 | Inklusionsbetriebe..... | 148 |
| 8 | NACHTEILSAUSGLEICHE IM BERUFS- UND ARBEITSLEBEN..... | 151 |
| 8.1 | Schwerbehindertenvertretung..... | 153 |
| 8.1.1 | Wahl..... | 153 |
| 8.1.2 | Aufgaben..... | 154 |
| 8.1.3 | Rechte..... | 155 |
| 8.2 | Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers..... | 157 |
| 8.2.1 | Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber..... | 158 |
| 8.2.2 | Umfang der Beschäftigungspflicht..... | 158 |
| 8.2.3 | Anrechnung auf die Pflichtteilsquote..... | 161 |
| 8.2.4 | Folgen bei Verstoß gegen die Beschäftigungspflicht..... | 162 |
| 8.3 | Einstellung schwerbehinderter Menschen..... | 163 |
| 8.3.1 | Stellenanzeige..... | 163 |
| 8.3.2 | Fragerecht des Arbeitgebers..... | 163 |

| | | |
|--------|---|-----|
| 8.3.3 | Bewerbersauswahl | 166 |
| 8.3.4 | Pflichten des Arbeitgebers bei der Stellenbesetzung | 167 |
| 8.4 | Benachteiligungsverbot | 170 |
| 8.4.1 | Anwendungsbereich | 170 |
| 8.4.2 | Inhalt des Benachteiligungsverbots | 172 |
| 8.4.3 | Rechtsfolgen | 173 |
| 8.5 | Anspruch auf behinderungsgerechte Beschäftigung | 174 |
| 8.5.1 | Beschäftigung entsprechend Fähigkeiten und Kenntnissen | 176 |
| 8.5.2 | Bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen | 176 |
| 8.5.3 | Erleichterte Teilnahme an außerbetrieblichen Berufs- bildungsmaßnahmen | 177 |
| 8.5.4 | Behinderungsgerechte Einrichtung der Arbeitsplätze | 177 |
| 8.5.5 | Ausstattung des Arbeitsplatzes | 178 |
| 8.6 | Anspruch auf Teilzeitarbeit aus behindertenbedingten Gründen | 178 |
| 8.6.1 | Gründe für die Reduzierung der Arbeitszeit | 179 |
| 8.6.2 | Ablehnungsgründe gegenüber dem Teilzeitananspruch | 179 |
| 8.6.3 | Durchsetzung des Anspruchs | 180 |
| 8.7 | Prävention und betriebliches Eingliederungsmanagement | 181 |
| 8.7.1 | Prävention | 181 |
| 8.7.2 | Betriebliches Eingliederungsmanagement | 184 |
| 8.8 | Inklusionsvereinbarung | 187 |
| 8.8.1 | Abschluss | 187 |
| 8.8.2 | Inhalt | 188 |
| 8.8.3 | Wirkungen | 189 |
| 8.9 | Zusatzurlaub | 190 |
| 8.9.1 | Voraussetzungen | 190 |
| 8.9.2 | Dauer | 190 |
| 8.9.3 | Übertragung des Anspruchs | 191 |
| 8.10 | Mehrarbeit | 192 |
| 8.11 | Kündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehmer | 193 |
| 8.11.1 | Geschützter Personenkreis | 194 |
| 8.11.2 | Ausnahmen vom Kündigungsschutz | 194 |
| 8.11.3 | Kündigungsschutzverfahren | 198 |
| 8.11.4 | Außerordentliche Kündigung | 207 |
| 8.11.5 | Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung | 207 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 9 | SOZIALE SICHERUNG | 211 |
| 9.1 | Gesetzliche Krankenversicherung..... | 213 |
| 9.1.1 | Erleichterungen beim Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung..... | 213 |
| 9.1.2 | Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenversicherung.. | 215 |
| 9.1.3 | Übernahme von Fahrtkosten durch die Krankenkasse.. | 218 |
| 9.2 | Soziale Pflegeversicherung..... | 220 |
| 9.2.1 | Feststellung der Pflegebedürftigkeit..... | 221 |
| 9.2.2 | Leistungen bei häuslicher Pflege..... | 227 |
| 9.2.3 | Leistungen zur Unterstützung der häuslichen Pflege. . | 234 |
| 9.2.4 | Vollstationäre Pflege im Heim..... | 236 |
| 9.3 | Gesetzliche Rentenversicherung..... | 240 |
| 9.3.1 | Altersrente für schwerbehinderte Menschen..... | 241 |
| 9.3.2 | Rente wegen Erwerbsminderung..... | 243 |
| 9.3.3 | Grundrentenzuschlag..... | 249 |
| 9.4 | Grundsicherung..... | 251 |
| 9.4.1 | Anrechnung von Einkommen und Vermögen..... | 252 |
| 9.4.2 | Leistungen..... | 253 |
| 9.5 | Bürgergeld..... | 256 |
| 9.6 | Hilfe zum Lebensunterhalt..... | 257 |
| 10 | HILFEN FÜR BLINDE UND GEHÖRLOSE MENSCHEN | 259 |
| 10.1 | Blindenhilfe als Sozialhilfe..... | 260 |
| 10.2 | Blindengeld in den Bundesländern..... | 261 |
| 10.3 | Blindensendungen..... | 267 |
| 10.4 | Gehörlosengeld in den Bundesländern..... | 268 |
| 11 | STEUERVERGÜNSTIGUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND PFLEGEPERSONEN | 271 |
| 11.1 | Behinderten-Pauschbetrag oder außergewöhnliche Belastungen..... | 273 |
| 11.2 | Behinderten-Pauschbetrag..... | 275 |
| 11.2.1 | Durch den Pauschbetrag abgedeckte Kosten..... | 275 |
| 11.2.2 | Kosten, die zusätzlich zum Pauschbetrag abgesetzt werden können..... | 277 |
| 11.3 | Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und -befreiung..... | 283 |

| | | |
|--------------|---|------------|
| 11.4 | Freibetrag bei Erbschaft- und Schenkungsteuer | 284 |
| 11.5 | Befreiung von der Hundesteuer | 285 |
| 11.6 | Steuervergünstigungen für Pflegepersonen | 285 |
| 11.6.1 | Pflege-Pauschbetrag | 285 |
| 11.6.2 | Außergewöhnliche Belastungen als Alternative zum Pflege-Pauschbetrag | 289 |
| 11.6.3 | Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Dienst- leistungen | 291 |
| 12 | ANHANG | 293 |
| 12.1 | Übersicht über GdB-abhängige Nachteilsausgleiche | 293 |
| 12.2 | Übersicht über merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche. | 295 |
| 12.3 | Wichtige Adressen | 297 |
| 12.3.1 | Integrationsämter | 297 |
| 12.3.2 | Verbände für Menschen mit Behinderung | 297 |
| 12.3.3 | Beauftragte für Menschen mit Behinderungen des Bundes und der Länder | 299 |
| INDEX | | 303 |

1 Behinderung und Schwerbehinderung

Das Wichtigste in Kürze

- **Behinderung:** Menschen mit Behinderungen sind Personen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.
- **Schwerbehinderung:** Schwerbehindert sind Menschen, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt.
- **Von Behinderung bedrohte Menschen:** Anspruch auf sogenannte Teilhabeleistungen haben auch von Behinderung bedrohte Menschen. In Betracht kommen Menschen mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ihre berufliche Teilhabe gefährden.
- **Gleichstellung:** Menschen mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30, können einen sogenannten Gleichstellungsantrag stellen. So wird auch nicht schwerbehinderten Menschen, aber behinderten Menschen mit einem GdB vom mindestens 30, der Zugang zu den besonderen Hilfen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben eröffnet.
- **Feststellungsbescheid des Versorgungsamts:** Die Feststellung der Eigenschaft als Schwerbehinderter erfolgt durch einen sogenannten Feststellungsbescheid des Versorgungsamts, der auch für andere Stellen verbindlich ist, ohne dass diese den Bescheid prüfen oder anfechten können.
- **Grad der Behinderung (GdB):** Durch den Grad der Behinderung wird bewertet, welche Auswirkungen eine bestimmte Behinderung auf die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben hat. Dabei werden geistige, seelische, körperliche und soziale Auswirkungen berücksichtigt.

- **Rechtsschutz:** Gegen den Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes kann innerhalb eines Monats nach dem Zugang Widerspruch erhoben werden. Das Rechtsmittel kann gegen die Nichtanerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft, gegen die Höhe des Grads der Behinderung oder gegen die Ablehnung von Merkzeichen gerichtet sein.
 - **Schwerbehindertenausweis:** Liegt eine Schwerbehinderung von mindestens 50 vor, wird vom Versorgungsamt ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Er dient dem Nachweis der Schwerbehinderung und dem Grad der Behinderung.
 - **Merkzeichen:** Im Schwerbehindertenausweis werden die sogenannten Merkzeichen eingetragen, mit denen zusätzliche Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden können, die über die dem Schwerbehinderten zustehenden Vergünstigungen hinausgehen.
-

Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf zahlreiche Leistungen, um Benachteiligungen im Arbeitsleben und bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglichst gar nicht erst entstehen zu lassen oder sie möglichst schnell zu überwinden. Insgesamt soll ihnen damit ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht zuletzt, ob eine Behinderung oder eine Schwerbehinderung vorliegt. Die Schwere der mit der Behinderung verbundenen Einschränkungen wird durch den Grad der Behinderung festgestellt. Wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt, wird vom Versorgungsamt ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt, in den sogenannte Merkzeichen eingetragen sind, mit denen bestimmte Rechte und Vergünstigungen verbunden sind.

1.1 Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderungen sind nach § 2 Abs. 1 SGB IX Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung in diesem Sinne liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Achtung: Um als Mensch mit Behinderung die gesetzlich geregelten Hilfen und die staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, ist es nicht erforderlich, dass ein bestimmter Grad der Behinderung festgestellt und durch einen Ausweis bescheinigt wird. So haben Menschen mit Behinderung unabhängig vom Grad der Behinderung Anspruch auf sogenannte Teilhabeleistungen (vgl. dazu 2.). Auch die Benachteiligungsverbote nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz in den Bereichen Beschäftigung und im alltäglichen Leben gilt für Menschen mit Behinderung. Andererseits sind besondere Leistungen und Vergünstigungen nur schwerbehinderten Menschen, unter Umständen sogar erst ab einem bestimmten Grad der Behinderung vorbehalten.

Behinderung setzt zunächst voraus, dass die körperlichen Funktionen, die geistigen Fähigkeiten, die seelische Gesundheit einer Person oder die Sinneswahrnehmung von dem Zustand, der für das Lebensalter typisch ist, abweichen. Unter Abweichen versteht man den Verlust oder die Beeinträchtigung von normalerweise vorhandenen körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten, der seelischen Gesundheit oder der Sinneswahrnehmung. Das ist etwa bei den üblichen Kindes- oder Alterserscheinungen nicht der Fall; sie rufen folglich auch keine Behinderung im rechtlichen Sinne hervor.



Der Verlust der Zeugungsfähigkeit im Alter wird bei Männern als nicht behindernd angesehen, bei jüngeren Männern mit bestehendem Kinderwunsch hingegen schon.

Ein vom für das typische Lebensalter abweichender körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand oder der Sinneswahrnehmung als solcher stellt aber noch keine Behinderung im Sinne des Schwerbehindertenrechts dar. Vielmehr muss dieser Zustand eine körperliche Funktionsbeeinträchtigung, zum Beispiel eine Gehbehinderung, Atembeschwerden, eine Sehstörung oder einen Verlust bzw. eine Einschränkung geistiger Fähigkeiten (z.B. Verlust der Erinnerungsfähigkeit, Intelligenzmangel) zur Folge haben. So bedingen etwa massive Verschleißveränderungen der Wirbelsäule im Röntgenbild, die ab einem bestimmten Alter häufig auch als Zufallsbefund gefunden werden, noch nicht die Annahme einer Behinderung. Vielmehr entsteht eine behindertenrechtliche Bedeutung erst dann, wenn die Veränderungen zu einem klinisch feststellbaren Funktionsausfall gegenüber dem altersgemäßen Normalzustand geführt haben.

Außerdem beinhaltet der Begriff der Behinderung – im Gegensatz zu dem der Krankheit – stets auch einen zeitlichen Aspekt. Behinderung ist im Gegensatz zur Krankheit immer ein chronischer Prozess, da von einer Behinderung nur dann gesprochen werden kann, wenn ein Zustand wenigstens sechs Monate andauert oder mit hoher Wahrscheinlichkeit andauern wird.

Schließlich müssen die Funktionsstörungen die Teilhabe des Betroffenen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen, wobei es gleichgültig ist, in welchen Lebensbereichen sich diese Auswirkungen zeigen. Dies kann etwa im Berufsleben der Fall sein, notwendig ist das aber nicht. Vielmehr kann auch eine nicht berufstätige Person zum Kreis der behinderten Menschen gehören, die konkret »nur« in der Fähigkeit zu reisen, einen Gottesdienst zu besuchen oder Sport zu treiben beeinträchtigt ist.

Achtung: Die Begriffe Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Behinderung sind nicht identisch. Unter einer Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsrechts ist ein Körper- oder Geisteszustand zu verstehen, der die Notwendigkeit einer ärztlichen Heilbehandlung zur Folge hat. Es ist also nicht in jedem Fall maßgebend, ob dieser Zustand Auswirkungen auf das Verhalten des Betroffenen hat und dessen Möglichkeiten, an zumindest einem Lebensbereich teilzunehmen«, eingeschränkt ist. So handelt es sich beispielsweise bei Vorliegen eines leichten Bluthochdrucks noch ohne Organveränderungen zwar durchaus um eine behandlungsbedürftige Krankheit. Damit sind aber häufig keine Leistungsbeeinträchtigungen verbunden, die Auswirkungen auf die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft haben. Es liegt daher keine Behinderung vor. In den meisten Fällen gehen die für das Schwerbehindertenrecht relevanten Behinderungen allerdings aus einer Krankheit hervor. Deutlich seltener beruhen sie auf einer angeborenen Behinderung, einer Schädigung, die zu einer Entschädigung nach dem sozialen Entschädigungsrecht führt oder einem Arbeitsunfall. Pflegebedürftigkeit gilt nicht als alters-typischer Zustand. Deshalb kann grundsätzlich auch Pflegebedürftigen ein Anspruch auf Teilhabeleistungen zustehen.

1.2 Von Behinderung bedrohte Menschen

Anspruch auf sogenannte Teilhabeleistungen (vgl. dazu 2.) haben nicht nur behinderte, sondern auch von Behinderung bedrohte Menschen. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine der unter 1.1 genannten Beeinträchtigungen zu erwarten ist. In Betracht kommen Menschen mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ihre berufliche Teilhabe gefährden. Einbezogen sind auch chronisch kranke sowie suchtkranke Menschen, soweit bei ihnen die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind.

Ob eine Behinderung oder eine drohende Behinderung vorliegt, wird individuell und in gleicher Weise wie andere Anspruchsvoraussetzungen bei der Entscheidung über die Leistungen und sonstigen Hilfen, die aufgrund der (drohenden) Behinderung erbracht werden, durch den zuständigen Rehabilitationsträger festgestellt. Ob wegen der länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen die berufliche Teilhabe gefährdet ist, kann beispielsweise an einer hohen Anzahl krankheitsbedingter Fehltage gemessen werden.



Zwar haben Menschen mit einer drohenden Behinderung keine amtlich anerkannte Behinderung und mithin kein Recht auf Nachteilsausgleiche, die vom Grad der Behinderung abhängig sind, dennoch stehen ihnen Leistungen und Hilfen zur Prävention und/oder Rehabilitation zu, beispielsweise im Rahmen eines betrieblichen Eingliederungsmanagements oder einer stufenweisen Wiedereingliederung.

1.3 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehindert sind behinderte Menschen, die die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens beantragt und durchlaufen haben und über eine amtliche Dokumentation ihrer Behinderung, das heißt über einen Feststellungsbescheid und den Schwerbehindertenausweis, verfügen.



Wer als behinderter Mensch wegen seiner Behinderung Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen will, muss grundsätzlich keinen bestimmten Grad der Behinderung vorweisen. So haben Menschen mit Behinderung beispielsweise unabhängig vom Grad der Behinderung Anspruch auf sogenannte Teilhabeleistungen (vgl. dazu 2.). Allerdings sind bestimmte Leistungen nur schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Menschen mit Behinderungen vorbehalten. So können sich etwa nur schwerbehinderte Menschen auf den besonderen Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis berufen (vgl. 8.11) und nur diesen

steht der Anspruch auf Zusatzurlaub zu (vgl. dazu 8.9). Auch Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile im öffentlichen Nahverkehr setzen die Feststellung des Grades der Behinderung voraus (vgl. dazu 4.3).

1.3.1 Schwerbehinderung

Schwerbehindert sind Menschen, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt, sie in Deutschland wohnen oder zumindest in Deutschland beschäftigt sind. Damit die mit einer Schwerbehinderung verbundenen Rechte in Anspruch genommen werden können, muss die Schwerbehinderung zunächst förmlich festgestellt werden. Dies erfolgt auf Antrag in einem hierfür vorgesehenen Verwaltungsverfahren. Die Beurteilung des Grades der Behinderung erfolgt auf der Grundlage der »Versorgungsmedizinischen Grundsätze«, die als Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung veröffentlicht sind. Leistungen und sonstige Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen erfolgen regelmäßig durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises. Neben Nachteilsausgleichen, deren Inanspruchnahme das Vorliegen einer Schwerbehinderung zur Voraussetzung haben, gibt es auch noch Vergünstigungen, nur in Anspruch genommen werden können, wenn in den Schwerbehindertenausweis bestimmte »Merkzeichen« eingetragen sind.

1.3.2 Feststellung der Schwerbehinderung

Die Eigenschaft als Schwerbehinderter erfolgt durch einen sogenannten Feststellungsbescheid des Versorgungsamts, der auch für andere Stellen verbindlich ist, ohne dass diese den Bescheid prüfen oder anfechten können. Im Verwaltungsverfahren wird nach Auswertung der Unterlagen neben dem Vorliegen einer Behinderung auch über den Grad der Behinderung und über die entsprechenden Merkzeichen entschieden.

== Verfahren

Ob eine Schwerbehinderung vorliegt, wird durch die Versorgungsämter bzw. die nach dem Landesrecht bestimmten Behörden in einem förmlichen Verfahren festgestellt.

— Antrag

Das Verfahren zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft beginnt nur auf ausdrücklichen Antrag des Betroffenen. Andere Personen als der behinderte Mensch sind zur Antragstellung nur berechtigt, wenn sie von diesem bevollmächtigt wurden. Der Antrag muss bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Zuständig sind die Versorgungsämter, die allerdings teilweise in den Bundesländern unter anderen Namen arbeiten (z.B. Landesamt für Familie und Soziales). Teilweise wurden die Aufgaben auch an die Städte und Landkreise übertragen. Unabhängig davon wird im Folgenden einheitlich der Begriff »Versorgungsamt« verwendet.



Auskunft über die zuständige Behörde erteilt die Gemeindeverwaltung. Wenn der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung allerdings bei einem unzuständigen Versorgungsträger gestellt wird (z.B. bei der Krankenkasse, der Agentur für Arbeit oder der Rentenversicherung), sind diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten (§ 16 SGB I). Auch alle Gemeinden sind verpflichtet, entsprechende Anträge weiterzuleiten.

Ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung kann formlos gestellt werden. Sinnvoll ist es, das von den Versorgungsbehörden zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden, das auch im Internet heruntergeladen werden kann.

Achtung: Im Antrag werden neben Angaben zur Person vor allem auch Informationen über vorliegende Gesundheitsstörungen und die behandelnden Ärzte abgefragt. Dabei ist zu beachten, dass

im Verwaltungsverfahren die Beurteilung durch das Versorgungsamt im Regelfall immer nur nach Aktenlage erfolgt. Deshalb kommt den Angaben im Antrag entscheidende Bedeutung zu. In erster Linie tragen also die Angaben, die zu den Gesundheitsstörungen und den hieraus resultierenden Beeinträchtigungen gemacht werden, zur Entscheidungsfindung der Behörde bei. Bei der Antragstellung nicht gemachte Angaben werden also bei der Entscheidungsfindung der Behörde nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Angabe der behandelnden Ärzte. Antragsteller, die hier nicht alle Ärzte angeben, die Auskunft über die aktuell behinderungsrelevanten Gesundheitsstörungen machen können, laufen Gefahr, dass wichtige Informationen nicht erhoben werden und damit für eine Bewertung ebenfalls nicht zur Verfügung stehen.

Dem Antrag sollten sämtliche Unterlagen beigelegt werden, die Auskunft über den aktuellen Gesundheitszustand und die geltend gemachten Gesundheitsstörungen geben können (z.B. Arztbriefe, Atteste, Krankenhaus- und Kurentlassungsberichte, Röntgen- und Laborbefunde). Dies macht möglicherweise weitere Ermittlungen vonseiten der Behörde bereits entbehrlich und verkürzt so die Bearbeitungsdauer.



Bevor der Antrag bei der Behörde eingereicht wird, kann es sinnvoll sein, den Hausarzt einzuschalten. Unter Umständen verfügt dieser noch über Befunde weiterer behandelnder Ärzte.

— Ablauf des Verfahrens

Sobald der Behörde alle notwendigen medizinischen Unterlagen vorliegen, prüft sie nach den Maßgaben der Versorgungsmedizin-Verordnung, ob beim Antragsteller eine Schwerbehinderung vorliegt. Die Ermittlungen beschränken sich regelmäßig auf eine Begutachtung nach Aktenlage. Meist erfolgt nur die Einholung von Befundberichten von behandelnden Ärzten. Dabei werden vorlie-

gende Erkrankungen und damit verbundene Leistungseinschränkungen, erhobene Befunde sowie Art und Umfang von durchgeführten Behandlungsmaßnahmen vom Arzt erfragt. Außerdem werden gegebenenfalls bereits in anderen Verfahren (z.B. Rentenverfahren) erstellte Gutachten und weitere medizinische Unterlagen (z.B. Krankenhaus- oder Rehabilitationsentlassungsberichte) hinzugezogen.

Die eingeholten Befundberichte und sonstigen Unterlagen, einschließlich der vom Antragsteller vorgelegten medizinischen Unterlagen, werden dann sozialmedizinisch kundigen Ärzten vorgelegt, die auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Unterlagen eine gutachtliche Beurteilung abgeben. Darin äußern sie sich zu den vorliegenden Gesundheitsstörungen und nehmen dazu Stellung, ob und in welchem Umfang diese zu einer Behinderung führen. Dabei ordnen sie jeder festgestellten Gesundheitsstörung einen sogenannten Einzelgrad der Behinderung zu und bilden hieraus einen Gesamtgrad der Behinderung (vgl. dazu unten).

Mit der Erstellung dieser versorgungsärztlichen Stellungnahme sind die Ermittlungen der Behörde in den meisten Fällen beendet, sodass die gutachtliche Beurteilung nach Aktenlage damit regelmäßige Grundlage für die spätere Entscheidung (Feststellungsbescheid) der Behörde bildet.

! Da aus dem Feststellungsbescheid der Behörde nicht hervorgeht, aus welchen Gründen sie einen bestimmten Grad der Behinderung festgestellt hat, empfiehlt es sich stets, zur Überprüfung der Entscheidung der Behörde die versorgungsärztliche Stellungnahme einzusehen. Diese befindet sich in der Akte der Behörde, die vom Antragsteller eingesehen werden kann.

— Ermittlung des Grads der Behinderung

Durch den Grad der Behinderung (GdB) wird bewertet, welche Auswirkungen eine bestimmte Behinderung auf die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben hat. Dabei werden geistige, seelische, körperliche und soziale Auswirkungen berücksichtigt. Beeinträchtigungen,

die für ein bestimmtes Alter typisch sind, fließen nicht mit ein. Die Einstufung erfolgt nach den Grundsätzen der Versorgungsmedizin-Verordnung. Diese enthält eine ausführliche Tabelle, die für zahlreiche Gesundheitsstörungen feste GdB-Werte enthält. Der GdB ist abgestuft in Zehnergraden (von 10 bis 100). Erst ab einem Grad von wenigstens 20 trifft die Behörde eine entsprechende Feststellung.

Liegt bei dem Antragsteller nur eine Funktionsstörung vor, entspricht der Gesamtgrad der Behinderung dem Grad der Behinderung für das Einzelleiden. Die Feststellung des Gesamt-GdB ist dann mit der Feststellung des GdB für diese Funktionsstörung, dessen Höhe sich nach der GdB-Tabelle bestimmt, abgeschlossen.



Chronische Darmstörungen (irritabler Darm, Divertikulose, Divertikulitis, Darmteilresektion)

- ohne wesentliche Beschwerden und Auswirkungen: GdB 0 bis 10
- mit stärkeren und häufig rezidivierenden oder anhaltenden Symptomen (z.B. Durchfälle, Spasmen) GdB 20 bis 30
- mit erheblicher Minderung des Kräfte- und Ernährungszustandes: GdB 40 bis 50

Verlust eines Eierstockes: GdB 0

Unterentwicklung, Verlust oder Ausfall beider Eierstöcke,

- ohne Kinderwunsch und ohne wesentliche Auswirkung auf den Hormonhaushalt – immer in der Postmenopause: GdB 10
- im jüngeren Lebensalter bei noch bestehendem Kinderwunsch oder bei unzureichender Ausgleichbarkeit des Hormonausfalls durch Substitution: GdB 20 bis 30
- vor Abschluss der körperlichen Entwicklung je nach Ausgleichbarkeit des Hormonausfalls: GdB 20 bis 40

Regelmäßig werden von Antragstellern mehrere Funktionsstörungen geltend gemacht, um die Schwerbehinderteneigenschaft zu erreichen. Wenn mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, ist der GdB durch die Beurteilung der Auswirkungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festzustellen (§ 152 Abs. 3 Satz 1 SGB IX). Zunächst muss für

jede Behinderung ein Einzel-GdB ermittelt werden, danach ist ein Gesamt-GdB zu bilden, allerdings nicht durch ein reines Zusammenzählen der Einzel-GdB. Es müssen immer die Auswirkungen aller Behinderungen in ihrer Gesamtheit festgestellt werden, wobei die Gesamtbeurteilung zu einem höheren oder niedrigeren Gesamt-GdB führen kann als bei einem bloßen Zusammenrechnen der Einzel-GdB erzielt worden wäre. In keinem Fall darf allerdings der Gesamt-GdB niedriger bemessen werden als der GdB einer einzelnen Behinderung. Bei der Bildung des Gesamt-GdB wird regelmäßig von der Beeinträchtigung mit dem höchsten Einzel-GdB ausgegangen, die anderen Beeinträchtigungen werden dann dahingehend überprüft, inwieweit sich durch sie das Maß der Behinderung vergrößert. »Leichte Gesundheitsstörungen«, die einen GdB von 10 bedingen, werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt.



Es bestehen folgende Funktionsstörungen:

- Herzmuskelschwäche mit Leistungsbeeinträchtigung bei mittelschwerer Belastung: GdB 40
- Geringgradige Funktionsstörung der Wirbelsäule in einem Abschnitt: GdB 10
- Bewegungseinschränkung linkes Knie: GdB 10
- Bewegungseinschränkung linke Hand: GdB 10
- Bronchiale Asthma ohne dauernde Einschränkung der Lungenfunktion: GdB 10
- Blutzuckererkrankung: GdB 10

Trotz der Vielzahl der Einzelbehinderungen verbleibt es bei einem Gesamt-GdB von 40.



Es bestehen folgende Funktionsstörungen

- Somatoforme Störung (Schmerzstörung): GdB 30
- Funktionseinschränkung der Wirbelsäule mit Nervenreizungen: GdB 20
- Belastungsabhängige Schmerzen bei degenerativen Veränderungen der Kniegelenke: GdB 20

- Chronische Darmerkrankung: GdB 20
- Jedes weitere Leiden mit jeweils GdB 10

Der Gesamt-GdB beträgt 40, weil sich die Auswirkungen der somatoformen Störung (Schmerzstörung) und der orthopädischen Leiden weitgehend überschneiden und nur die Auswirkungen der Darmerkrankung zu einer weiteren Einschränkung des täglichen Lebens führen.

— Feststellungsbescheid

Nach Durchführung der Ermittlungen ergeht die Entscheidung der Behörde in Form eines Feststellungsbescheids. Darin wird der Grad der Gesamtbehinderung bezeichnet. Außerdem wird festgestellt, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für Merkzeichen vorliegen.

Grundsätzlich wird im Bescheid für die Feststellung der Schwerbehinderung das Datum der Antragstellung verwendet. Auf Antrag kann aber auch festgestellt werden, dass ein Grad der Behinderung oder gesundheitliche Merkmale bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, wenn dafür ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Schwerbehinderung deshalb rückwirkend anerkannt werden soll, um eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen abschlagsfrei beziehen zu können. In diesem Fall muss dann durch aussagekräftige Arztbefunde oder Krankenhausberichte belegt werden, dass zum gewünschten Zeitpunkt die funktionellen Einschränkungen bereits in diesem Ausmaß vorhanden waren.



Stellt eine erwerbstätige Person, also eine als Arbeitnehmer angestellte oder eine selbstständige Person, einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung, muss das Versorgungsamt den Antrag grundsätzlich innerhalb von drei Wochen bearbeitet haben, das heißt einen Bescheid erteilen. Dies kann wichtig sein, wenn es schnell gehen muss, um beispielsweise Kündigungsschutz zu erhalten. Das bedeutet: Hat der Erwerbstätige einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung gestellt

und liegen dem Versorgungsamt alle notwendigen Unterlagen vor, also vor allem die von den im Antragsformular angegebenen Ärzten erstellten Befundberichte oder etwa Entlassungsberichte aus Krankenhäusern und Rehakliniken, muss die Behörde innerhalb von drei Wochen einen Bescheid erteilen. Ist ein Gutachten erforderlich, muss die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen werden. Letzteres ist aber selten, weil die Versorgungsämter nur eine sogenannte versorgungsärztliche Stellungnahme des eigenen ärztlichen Dienstes einholen (vgl. dazu oben).

— Widerspruch und Klage

Gegen den Feststellungsbescheid des Versorgungsamts kann innerhalb eines Monats nach dem Zugang Widerspruch erhoben werden. Das Rechtsmittel kann

- gegen die Nichtanerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft,
- gegen die Höhe des Grads der Behinderung oder
- gegen die Ablehnung von Merkzeichen gerichtet sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt, sobald der Antragsteller den Bescheid erhalten hat. Der Widerspruch kann schriftlich oder beim Versorgungsamt mündlich zur Niederschrift erfolgen und soll begründet werden. Die Begründung muss nicht innerhalb der Widerspruchsfrist erfolgen. Deshalb kann der Widerspruch zunächst fristwährend innerhalb von einem Monat nach Zugang des Feststellungsbescheids erhoben werden und erst danach die Begründung erfolgen.

! Sinnvoll ist es, nach Erhalt des Feststellungsbescheids Einsicht in die Akten der Behörde zu nehmen. Darauf besteht ein gesetzlicher Anspruch. Die Unterlagen können vor Ort bei der Behörde eingesehen und es können auch Kopien angefertigt werden. Vor allem die Stellungnahme des versorgungsärztlichen Dienstes und die erstellten Gutachten sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

Nach einem form- und fristgerechten Widerspruch muss das Versorgungsamt den Feststellungsbescheid noch einmal überprüfen. Der behandelnde Arzt wird erneut um seine Einschätzung gebeten und gegebenenfalls wird auch eine erneute Untersuchung durch den Versorgungsärztlichen Dienst oder ein externes Gutachten angeordnet. Kommt das Versorgungsamt zu dem Schluss, dass der Widerspruch unbegründet ist, wird der Fall an den Widerspruchsausschuss weitergeleitet. Dort werden alle Unterlagen noch einmal geprüft.

- Wird dem Widerspruch entsprochen, wird die Schwerbehinderteneigenschaft bzw. die Höhe des Grads der Behinderung oder das Merkzeichen anerkannt.
- Ist der Widerspruch unbegründet, wird er zurückgewiesen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann dann Klage beim Sozialgericht erhoben werden.



Das Widerspruchsverfahren beim Versorgungsamt ist kostenfrei. Sinnvoll kann es sein, bereits einen fachkundigen Anwalt einzuschalten. In diesem Fall hat der Widerspruchsführer allerdings dessen Kosten zu tragen, wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Rechtliche Unterstützung kann auch bei einem Behindertenverband eingeholt werden, zum Beispiel vom Sozialverband VDK oder beim Sozialverband Deutschland (SoVD). Voraussetzung ist allerdings die Mitgliedschaft in einem solchen Verband. Geht es um den Rechtsschutz berufstätiger behinderter Menschen, helfen die Rechtsschutzstellen der Gewerkschaften.

Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben werden. Die Klage kann schriftlich erhoben oder beim Gericht mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Vor den Sozialgerichten gilt der sogenannte Amtsermittlungsgrundsatz. Das bedeutet, dass das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen vollständig aufzuklären hat, ohne dass es dabei an das Vorbringen der Beteiligten gebunden ist. Zur Durchführung der Ermittlungen

holt das Gericht vor allem Befundberichte von behandelnden Ärzten und im Anschluss daran gegebenenfalls auch Sachverständigengutachten ein. Gegen das Urteil des Sozialgerichts kann Berufung beim Landessozialgericht eingelegt werden.

! Unabhängig davon, ob das Verfahren im Ergebnis erfolgreich war, entstehen dem Kläger keine Kosten. Wer sich vor Gericht anwaltlich vertreten lässt, hat grundsätzlich die entstehenden Anwaltskosten zu tragen. War allerdings die Klage erfolgreich, hat regelmäßig der unterliegende Klagegegner diese Kosten zu übernehmen. Für bedürftige Kläger besteht die Möglichkeit, beim Sozialgericht einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu stellen. Von dieser Prozesskostenhilfe werden die Kosten abgedeckt, die dadurch entstehen, dass ein Anwalt mit der Vertretung beauftragt wurde.

== Nachträgliche Änderung der Verhältnisse

Die Neufeststellung des GdB kommt nur in Betracht, wenn eine wesentliche Änderung der für die Feststellung maßgebenden Verhältnisse eingetreten ist. Eine wesentliche Änderung liegt sowohl dann vor, wenn sich bereits anerkannte Behinderungen bessern oder verschlimmern, als auch dann, wenn andere körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen hinzutreten.

Verschlimmert sich die Funktionsbeeinträchtigung oder treten weitere Behinderungen hinzu, erfolgt auf Antrag des behinderten Menschen die Neufestsetzung des GdB. In diesem Fall wird ein sogenanntes Änderungsverfahren durchgeführt, das in seinem Ablauf im Wesentlichen dem Verfahren bei einer Erstfeststellung entspricht. Die Behörde prüft dann, ob sich der Gesamtbehinderungszustand verschlechtert hat.

Die nachträgliche Reduzierung des Gesamt-GdB kommt insbesondere auch bei der sogenannten Heilungsbewährung in Betracht, wenn sich nachträglich die Verhältnisse geändert haben. Bei schweren Krankheiten, die typischerweise zum Rückfall neigen oder bei

denen der Behandlungserfolg fraglich ist, ist zu beachten, dass hier zunächst nicht der tatsächliche, rein organisch begründbare Funktionszustand zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Erteilung des Feststellungsbescheids bewertet wird. Bei solchen Erkrankungen handelt es sich vor allem um bösartige Neubildungen oder auch einen Zustand nach einer Organtransplantation. Hier ist abzuwarten, ob sich der Zustand des Betroffenen stabilisiert oder ob neue Krankheitsschübe eintreten. Vielfach wird damit ein in der ersten Zeit der Krankheitsbewältigung typischer und verständlicher psychischer Depressionszustand mit einbezogen und entgegen dem Prinzip, dass die in der GdB-Tabelle niedergelegte Sätze grundsätzlich die üblichen seelischen Begleiterkrankungen bereits mit umfassen, erhöhend berücksichtigt. Deshalb wird während des Abwartens einer sogenannten Heilungsbewährung ein höherer GdB-Wert als Regelfall ohne Weiteres zugebilligt als er sich sonst aus den festgestellten Störungen ergibt.

Achtung: In den Fällen der Heilungsbewährung reicht allein der Ablauf der Heilungsbewährungszeit aus, um den GdB entsprechend dem tatsächlich bestehenden rein organischen Zustand des Betroffenen herabzusetzen. Anders als in den sonstigen Fällen einer Neufeststellung zu Ungunsten des Betroffenen muss die Behörde in diesen Fällen keine Verbesserung der Symptome und Funktionsstörungen nachweisen, sondern kann auch bei gleich gebliebenen Symptomen eine Neubewertung (Herabsetzung) vornehmen. Der Ablauf der Heilungsbewährung selbst stellt in diesen Fällen bereits eine wesentliche Änderung der Verhältnisse dar.



Tina Meister mussten wegen eines Brustkarzinoms ein Teil der rechten Brust sowie Lymphknoten entfernt werden. Obwohl ein Teilverlust der Brust nur mit einem GdB von 0 bis 20 zu bewerten ist, setzte das Versorgungsamt für fünf Jahre einen GdB von 60 wegen Heilungsbewährung fest. Nach Ablauf dieser Zeit setzt das Versorgungsamt den GdB mit 20 fest.

Index

A

- Arbeitsagentur 106
- Arbeit und Beruf 124
 - Anspruch auf behinderungsgerechte Beschäftigung 174
 - Arbeitsassistent 126
 - Arbeitsweg 132
 - Benachteiligungsverbot 170
 - Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers 157
 - Bewerberauswahl 166
 - Eingliederungsmanagement 181
 - Einstellung schwerbehinderter Menschen 163
 - Fragerecht des Arbeitgebers 163
 - Hilfe bei Umzug 133
 - Hilfen bei Selbstständigkeit 131
 - Inklusionsvereinbarung 187
 - Jobcoaching 139
 - Kündigungsschutz 193
 - Leistungen für Arbeitgeber 139
 - Mehrarbeit 192
 - Nachteilsausgleich 153
 - Persönliches Budget 136
 - Prävention 181
 - Qualifizierung 129
 - Schwerbehindertenvertretung 153
 - Stellenbesetzung 167
 - technische Arbeitshilfen 128
 - Teilzeitarbeit 178
 - Übergangsgeld 134
 - unterstützte Beschäftigung 137
 - Zusatzurlaub 190
- Ausbildung 106
 - Berufsausbildungshilfe 118
 - Berufsbildungswerk 122
 - Nachteilsausgleich bei Prüfung 113
 - Zuschüsse 110

- Ausbildungsgeld 109
- Ausbildungsvergütung
 - Zuschuss 107
- Außergewöhnliche Belastungen 273, 289
- Außerordentliche Kündigung 207

B

- BAföG
 - Förderung über Höchstdauer hinaus 115
 - Härtefreibetrag 115
 - Überschreiten der Altersgrenze 114
 - Vermögensfreibetrag 116
- Barrierefreie Mietwohnung 69
 - Barrierereduzierung 70
 - Rückbaupflicht 73
 - zusätzliche Mietsicherheit 73
 - Zustimmung des Vermieters 71
- Begleitperson 93
- Behindertengerechter Umbau
 - finanzielle Hilfen 64
 - finanzielle Unterstützung durch Rehabilitationsträger 66
 - staatliche Förderprogramme 64
- Behinderten-Pauschbetrag 273, 275
 - abgedeckte Kosten 275
 - zusätzlich absetzbare Kosten 277
- Behinderung
 - Definition 15
 - Schwerbehinderung 18
 - von Behinderung bedrohte Menschen 17
- Behinderungsgerechte Beschäftigung 174
 - außerbetriebliche Bildungsmaßnahme 177
 - Ausstattung des Arbeitsplatzes 178
 - Einrichtung des Arbeitsplatzes 177
 - entsprechend der Fähigkeiten und Kenntnisse 176
 - innerbetriebliche Bildungsmaßnahme 176

Benachteiligungsverbot 170
– Anwendungsbereich 170
– Inhalt 172
– Rechtsfolgen 173
Berufsausbildungshilfe 118
– Antrag 120
– Berechtigte 119
– Dauer der Leistungen 120
– Förderfähige Ausbildung 119
– Höhe der Förderung 120
Berufsbildungswerk 122
Berufs- und Arbeitsleben 49
Beschäftigungspflicht 157
– Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber 158
– Folgen bei Verstoß 162
– Pflichtteilsquote 161
– Umfang 158
Betriebliches Eingliederungsmanagement 184
Bildung 52
Blindengeld 261
Blindenhilfe 260
Blindensendungen 267
Bundes- und Landesbeauftragte
– Adressen 293
Bürgergeld 256

D

Diskriminierungsverbot 163

E

Ergänzende Leistungen 52

F

Fernverkehr der Deutschen Bahn 93
Flugverkehr
– Beförderungspflicht 89
– Hilfen an Bord 90
– Vorbereitung der Flugreise 89

G

Gehörlosengeld 268
Gleichgestellte Menschen mit Behinderung 40
Grundsicherung 251
– Anrechnung von Einkommen und Vermögen 252
– Leistungen 253

H

Hilfen bei Mobilität und Reisen 82
– Fernverkehr der Deutschen Bahn 93
– Flugverkehr 88
– Kraftfahrzeughilfe 94
– öffentlicher Personennahverkehr 90
– Sonstige Hilfen und Vergünstigungen 97
– Straßenverkehr 82
Hilfe zum Lebensunterhalt 257

I

Inklusionsvereinbarung 187
– Abschluss 187
– Inhalt 188
– Wirkungen 189
Integrationsämter
– Adressen 297

K

Kommunikationshilfen 99
– bei Behörden und Gerichten 100
– ermäßigte Tarife für Mobilfunk 104
– Postversand/Blindensendungen 104
– Rundfunkbeitrag 101
– Telefon-Sozialtarife 103
Krankenversicherung 213
– Erleichterungen beim Versicherungsschutz 213
– Fahrtkostenübernahme 218
– Zuzahlungen 215
Kündigungsschutz 193
– Ausnahmen 194
– außerordentliche Kündigung 207

- Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung 207
- geschützter Personenkreis 194
- Verfahren 198

L

- Leistungen für Arbeitgeber 139
- Eingliederungszuschuss 140
 - Förderung der Gestaltung behindertengerechter Arbeitsplätze 142
 - Förderung der Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze 141
 - Inklusionsbetriebe 148
 - Leistungen bei außergewöhnlicher Belastung 144
 - Zuschuss zur befristeten Probebeschäftigung 144

M

- Medizinische Rehabilitation 48
- Mehrarbeit 192
- Mietwohnung 69
- Schutz vor Kündigung 74
- Mobilität 82

N

- Nachteilsausgleich
- Übersicht Gdb-abhängiger Nachteilsausgleiche 293
 - Übersicht merkzeichenabhängiger Nachteilsausgleiche 295

O

- Öffentlicher Personennahverkehr
- Begleitperson 93
 - Freifahrtberechtigte 91
 - unentgeltliche Beförderung 90
 - Verkehrsmittel 92
 - Wertmarke 92

P

- Persönliches Budget 53
- Pflege-Pauschbetrag 285
- Pflegeversicherung 220
- Feststellung der Pflegebedürftigkeit 221
 - häusliche Pflege 227
 - Leistungen zur Unterstützung der häuslichen Pflege 234
 - vollstationäre Pflege 236

R

- Reisen 82
- Rentenversicherung 240
- Altersrente Schwerbehinderter 241
 - Erwerbsminderungsrente 243
 - Grundrentenzuschlag 249
- Rundfunkbeitrag 101
- Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung 102
 - Befreiung 101
 - Ermäßigung 101

S

- Schwerbehindertenausweis 30
- besonders betroffene schwerbehinderte Menschen 39
 - Gültigkeit 30
 - Merkzeichen 31
- Schwerbehindertenvertretung 153
- Aufgaben 154
 - Rechte 155
 - Wahl 153
- Schwerbehinderung
- Ausweis 30
 - Definition 18
 - Ermittlung des GdB 22
 - Feststellung 19
 - Feststellungsbescheid 25
 - gleichgestellte Menschen mit Behinderung 40
- Sozialhilfe 257

- Sozialwohnung
 - Berechtigungsschein 68
- Steuern
 - außergewöhnliche Belastungen 273, 289
 - Befreiung von der Hundesteuer 285
 - Behinderten-Pauschbetrag 273, 275
 - Freibetrag bei Erbschaft- und Schenkungssteuer 284
 - haushaltsnahe Dienstleistungen 291
 - Kfz-Steuerermäßigung und -befreiung 283
 - Pflegeaufwendungen 291
 - Pflege-Pauschbetrag 285
- Straßenverkehr
 - Befreiung von Gurtpflicht 88
 - Fahren in Umweltzonen 87
 - Parken 83
- Studium
 - BAföG 114
 - Eingliederungshilfe 121
 - Nachteilsausgleich 114
 - Prüfungserleichterungen 117
 - Studiengangwechsel 117

T

- Teilhabe
 - Leistungen 44
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation 48
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 49
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung 52
 - Leistungsträger 46
 - persönliches Budget 53
 - soziale Teilhabe 52
 - Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen 52
- Teilzeitarbeit 178
 - Ablehnungsgründe 179
 - Durchsetzung des Anspruchs 180
 - Gründe 179

U

- Unterhaltssicherung 52
- Urlaub 190

V

- Verbände
 - Adressen 299
- Von Behinderung bedrohte Menschen
 - Definition 17

W

- Weiterbildung 106
- Wichtige Adressen
 - Bundes- und Landesbeauftragte 293
 - Integrationsämter 297
 - Verbände 299
- Wohngeld 56
 - Antrag 63
 - Einkommensgrenzen 58
 - Haushaltsmitglieder 57
 - Lastenzuschuss 56
 - Mietzuschuss 56
 - Verfahren 63
 - zuschussfähige Miete bzw. Belastung 61

Z

- Zusatzurlaub 190
 - Dauer 190
 - Übertragung des Anspruchs 191
 - Voraussetzungen 190